

**Bundesgesetz  
über Beiträge an die Aufwendungen  
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen  
im tertiären Bildungsbereich  
(Ausbildungsbeitragsgesetz)**

vom 12. Dezember 2014

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 66 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2013<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a. die Ausrichtung der Beiträge des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, an Studierende von höheren Fachschulen und an Teilnehmende der Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen (tertiärer Bildungsbereich);
- b. die Unterstützung von Massnahmen der interkantonalen Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen durch den Bund.

<sup>2</sup> Mit diesem Gesetz will der Bund die Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und die interkantonale Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen in diesem Bereich fördern.

**Art. 2** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Ausbildungsbeiträge*: Stipendien und Studiendarlehen;
- b. *Stipendien*: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die nicht zurückbezahlt werden müssen;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2013 5515

- c. *Studiendarlehen*: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückbezahlt werden müssen.

## **2. Abschnitt: Bundesbeiträge**

### **Art. 3** Grundsatz

Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an ihre jährlichen Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich.

### **Art. 4** Voraussetzungen

Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge, soweit sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen für den tertiären Bildungsbereich die Bestimmungen der Artikel 3, 5–14 und 16 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen in der Fassung vom 18. Juni 2009<sup>3</sup> einhalten.

### **Art. 5** Verteilung

Der Kredit des Bundes für Ausbildungsbeiträge wird den einzelnen Kantonen in pauschalisierter Form nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung ausgerichtet.

## **3. Abschnitt: Unterstützung der interkantonalen Harmonisierung und Statistik**

### **Art. 6** Unterstützung der interkantonalen Harmonisierung

<sup>1</sup> Der Bund kann sich im Rahmen der bewilligten Kredite an Massnahmen zur interkantonalen Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge beteiligen.

<sup>2</sup> Die Leistungen des Bundes dürfen nicht höher sein als die gesamthaften Leistungen der Kantone.

### **Art. 7** Statistik

Die Kantone stellen dem Bund für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik ihre Daten über die Ausrichtung ihrer Ausbildungsbeiträge zur Verfügung.

<sup>3</sup> [www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Dokumentation > Offizielle Texte > Rechtssammlung der EDK

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 8**           Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>4</sup> wird aufgehoben.

**Art. 9**           Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Stipendieninitiative» zurückgezogen oder abgelehnt<sup>5</sup> worden ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 12. Dezember 2014

Der Präsident: Stéphane Rossini  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 12. Dezember 2014

Der Präsident: Claude Hêche  
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 15. September 2015<sup>6</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Dezember 2015

<sup>4</sup> AS **2007** 5871

<sup>5</sup> Die Volksinitiative ist in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 abgelehnt worden (BBl **2015** 6313).

<sup>6</sup> BBl **2015** 6839

